

10829 Berlin, 14. Dezember 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-287
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 54-1.23.16-235/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1650

Antragsteller:

KNAUF PERLITE GmbH
Kipperstraße 19
44147 Dortmund

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmplatte aus expandiertem Perlit "Perlite Dämmplatte"

Geltungsdauer bis:

13. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 vom 13. Dezember 2006 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.16-1650 vom 5. März 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Wärmedämmplatten aus Bläherlit (EPB) nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 vom 13. Dezember 2006 mit der Bezeichnung "Perlite Dämmplatte".

Die Wärmedämmplatten werden aus expandiertem Perlit unter Zugabe von Binde- und Hydrophobierungsmittel sowie weiteren Zusätzen hergestellt und sind nicht beschichtet.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Für die Anwendung gilt DIN V 4108-10¹, Tabelle 11 mit Ausnahme der Anforderung an die Biegefestigkeit.

Die Wärmedämmplatten dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

1.2.2 Hinsichtlich des Brandverhaltens dürfen die Wärmedämmplatten unter Beachtung der für die Klasse A1 nach DIN EN 13501-1² geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.6 der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,23/50}$ darf den in Tabelle 1 aufgeführten Grenzwert $\lambda_{10,23/50}$ überschreiten. Die Wärmedämmplatten sind vorher bei einem Klima von 23 °C/50 % relative Luftfeuchte zu lagern.

Tabelle 1 Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit

Nennstärke der Wärmedämmplatten	Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,23/50}$
< 100 mm	0,0435 W/(m · K)
≥ 100 mm	0,0429 W/(m · K)

2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 vom 13. Dezember 2006 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigelegte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 vom 13. Dezember 2006 mit dem Übereinstimmungszeichen



- | | | |
|---|-------------------------|---|
| 1 | DIN V 4108-10:2004-06: | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |
| 2 | DIN EN 13501-1:2002-06: | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |

(Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1650
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN V 4108-10¹
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 vom 13. Dezember 2006, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Wärmedämmplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß Tabelle 2 in Ansatz zu bringen.

Tabelle 2 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Nenndicke der Wärmedämmplatten	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
< 100 mm	0,046 W/(m · K)
≥ 100 mm	0,045 W/(m · K)

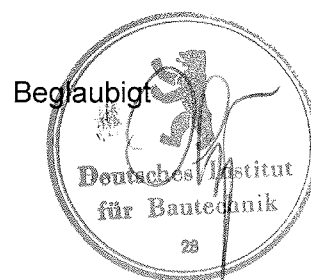
3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3³ ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 5$ bzw. 6 zu führen⁴.

Fechner



³ DIN 4108-3:2001-07:

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

⁴ Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.